**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— wird in ben zukunftigen Schlachten ihren Plat als Mitentscheiderin derselben ebenso gut wieder einnehmen, wenn auch unter schwierigeren Umsständen, wie ehedem. M.

Debes' Karte von Unter-Egypten, nebst Spezialfarten des Suezkanals, der Umgebungen von Kairo und Alexandrien 2c. Berlag von Wagner und Debes in Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Die vorliegende Karte wird allen Denen sehr willsommen sein, welche die sich entwickelnde Aktion in Egypten genauer versolgen wollen. Bei der Herstellung soll außer den offiziellen Karten 2c. ein umfangreiches handschriftliches Quellenmaterial an Aufnahmen und Kroquis benützt worden sein. Die technische Ausstührung ist sehr gut und, soweit es der kleine Maaßtab gestattet, auch sehr überssichtlich. Wir empsehlen die Karte bestens.

# Eidgenoffenschaft.

Dienstbefehl für den Borfurs ber Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.

(Schluß.)

VIII. Unterfunft.

Soweit nicht Rafernen gur Disposition fiehen, werben bie Eruppen fantonnirt. Wo Offigiere und Infrustroren in ber Raferne untergebracht werben fonnen, foll bies geschichen.

Im Uebrigen find maßgebend die §§ 212, Minea 2 und 3, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 des Verswaltungereglements vom 9. Dezember 1881.

IX. Leiftungen ber Gemeinben.

Es fommen zur Unwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 bes Berwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

X. Berpflegung; Orbinare.

Im Borfurse wird bie XI. Infanteriebrigade und bas Schützens bataillon burch bie Berwaltungekompagnie, die XII. Infanteries brigate bis und mit bem 6. September burch Lieferanten verspflegt.

Um 7. September influsive tritt Verpstegung für alle Truppen, bie an ben Brigabemonowern, und am 10. September aller Truppen ber Division burch bie Verwaltungekompagnie ein.

Das heu fur bie Pferte wird von ben Gemeinden gegen Gutschein, ber hafer von bestellten Lieferanten ber Eitgenoffensichaft geliefert (§§ 22, 23, 24 bes Berwaltungereglements vom 9. Dezember 1881).

Bur Sicherstellung ber Berpflegung und Uebernahme ber Kantennemente haben ichon am 27. August, Mittage, in ben Sammelorten ber Bataillone einzuruden:

Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Romspagnie.

XI. Berhalten ber Truppen in ben Rantonnementen.

§§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 bee Dienstreglemente vom 19. Juli 1866, mit vom Bunbeerathe unterm 10. Januar 1882 genehmigten Abanberungen.

Die Kompagnieoffigiere fint thunlichft in ber Nabe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 bes Berwaltungereglemente).

Die Krantengimmer find am Ginrudungetage burch ben Urgt zu übernehmen.

Mannichaft, welche wegen Krankheit vom Ausruden bispenfirt ift, foll ben Tag über fich im Krankenzimmer aufhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen ober Nachläffigfeit in Bimmern und Gangen, an Bimmer- und Rochgerathen, an Gesichter- und Rutzeug ze., haftet ber Urheber. Kann berfelbe nicht ausgemittelt werben, so wird aus bem Orbinate Bergutung gesteiftet, welche vor bem Abmariche ber Truppe an bie Rafernen-

verwaltung ober bie Kantonnemente-Sigenthumer zu berichtigen ift. Dagegen fallen Abgange in Bimmer, Ruche und Stall, welche burch ben Gebrauch eintreten und ohne bag Mulhwillen ze. bie Beranlaffung find, ben Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kafernen, Ruchen und Abtritten, welche von früheren Bewohnern ber Lofalitäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonnementswachen haben fich in die burgerlichen Berbaltniffe nicht einzumischen; hingegen sollen sie Biviliften, welche fich ber Beleibigung von Militarpersonen ober ber Störung ber nachtlichen Rube ber Truppen schulbig machen, abfaffen, jedoch ber Bivilpolizet zur Bestrafung übergeben

XII. Befoldung.

Der Solo wird ausbezahlt

am 6. September und am letten Diensttage.

(§§ 137 und 138 bee Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

XIII. Tagesorbnung.

für bie Tagebordnung find bie §§ 78 und 79 bee Dienftreglements maggebent.

Die Tagwache ift auf 5 Uhr feftgesett (§§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 bee Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

XIV. Tagesanzug.

Maßgebend find bie §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 bes Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882.

3m Ferneren find folgende Borfdriften gu beachten :

- I. Tenue jur Arbeit :
  - 1) Offiziere: Dienstenue, wenn bie Mannichaft in Dienstetenue, und Bloufe ober Kaput, wenn die Manuschjaft in Bloufe ober Kaput ausrudt.
  - 2) Unteroffiziere und Solbaten: Tenue nach jeweiligem Ber febie.
- II. Tenue außer ber Arbeitegeit und außer bem Quartiere:
  - 1) Auf Reifen, Spaziergangen, bei besonderen Antaffen (Theaterbesuchen u. f. f.):
    - a. Offiziere: Diensttenue.
    - b. Unteroffiziere und Solbaten: Dienstenue. Ginzelreisenben Offizieren wird gestattet, die Felt: muße zu tragen.
  - 2) leber Mittag:
    - a. Offiziere: Diensttenue.
    - b. Unteroffiziere und Solvaten: Dienstienne.
  - 3) Am Abend:
    - a. Offiziere : Dienfttenue mit Felrmube.
    - b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Felbmuge.
    - c. Golraten : Quartiertenue.

#### XV. Inftruftionsmaterial.

Das Material für bie Schiefübungen wird vom Inftrutitones personale angewiesen und von biesem wird auch bie Wiederinftanbstellung angeordnet. Diesbezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor visit, sind unverzüglich ben Regiments- resp. Bataillond-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen.

### XVI. Munition.

Die von ben fantonalen Beughausvermaltungen gu liefernbe Munition ift von ben Bataillonetommanbanten gu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionsrapporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Napporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papiers und Wergs zwischenlagen in soliten Kisten und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionerapporte ift bas Fabrifationejahr ber Patronen angugeben und über beren Qualität zu rapportiren.

Es find die Munitionsrapporte ber einzelnen Bataillone fantonsweise zusammenzustellen und die Rapporte ber Bataillone bem Munitionsrapporte des Regiments, resp. ber Brigade beigus legen. Die Munitionerapporte find von ben Bataillonefommanbanten ju unterzeichnen.

Rlagen über bie Munition find bem Waffenchef ber Infanterie gu Sanben bes eing. Militarbepartements gu übermitteln.

#### XVII. Straffuftig.

Ift die Wahrscheinlichkeit für ein unter bas eirg. Milltarstrafgesetz fallendes Verbrechen vorhanden, so hat der betreffende Bataillonekommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Boruntersuchung zu betrauen und das Brigadekommande zu benachrichtigen, behufe Ueberweisung an den Auditor.

#### XVIII. Poftotenft.

Wahrend bes Bortutfes ift bie Poft burch bie Regimenteburcaur zu beforgen, welche fich hiefur von jedem Bataillone einen geeigneten Solvaten gutheilen laffen.

Beim Schutenbataillone besorgt bas Batailloneburcan ten Boftbienft.

Den Postbienst mit Werthgegenstanten betreffent, sint bie Positiellen angewiesen, Getbsendungen und einzuschreibente Bostgegenstände (Patete über 2 kg. Gewicht und mit Werth, retommandirte Briefe, Groups und Gelranweisungen) an bie einzelnen Abressaten bestellen zu lassen, in ter Weise, bas bie betreffenden Abressaten burch einen von der Bestimmungspositielle auszustellenden und als gewöhnlichen Brief zu vertragenten Avis vom Einstreffen einer Sendung benachrichtigt und biese lehtere tem Abressaten selbst, welcher sich burch Vorweisung seines Dienstückleins zu legitimiren hatte, ausgehändigt wurde. — Die Kommandirenden haben die Truppen von bieser Anordnung unterrichten zu lassen.

### XIX. Dienstpferbe.

Die Alegimentsfommanbanten haben barüber zu machen, bag nur burchaus bienftfähige und namentlich teine ausrangirten Kavallertepferbe eingeschäft werten. Diese letzteren tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Rande bes linken Ohres in ber Gestalt eines Dreiecks.

Es burfen nur Pferbe mit gutem Befchläge angenommen werben; ichledte Beschläge haben bie betreffenben Offiziere sofort auf ihre Koften burch neue zu ersepen. Gleicherweise sollen bie Pferbe mit gutem Beschläge aus bem Dienfte treten.

Die Roften fur Beichlag mahrend bes Dienftes tragt ber Bund. Das Reitzeug ift ebenfalls zu untersuchen; namentlich find Sattel, beren Riffen mangelbaft gepolstert find, zuruckzuweisen und burch bie Eigenthumer auf ihre Roften nachpolstern zu laffen.

### XX. Bivilbebtente.

Bivilbebiente tragen ein rothes Armband und fiehen unter bem Militarftrafgesehe. Beber Stab führt ein Berzeichniß seiner Bezbienten und verfieht ben Ginzelnen mit einer Legitimationsfarte.

## XXI. Gewerbetreibenbe.

Die Rantonspolizei wird nur folden Wirthen, Sanblern u. f. f. bie Erlaubniß geben, an Uebungsplagen, in Rantonnementen u. f. f. ihr Gewerbe zu betreiben, welche bie betreffenten geseh- lichen Vestimmungen erfullt haben.

Die Bataillonefemmantanten haben auf Qualitat von Speisen und Getranten ein wachfames Auge zu halten und Berfäuser, welche fich hierin ober burch ihr Betragen gegen ble Orenung vergehen, wegzuweisen.

Mit Bezug auf ben Berfehr folder Sanbler mit Milliars fieben erftere ebenfalls unter bem Militarftrafgesete, was benselben zur Kenntniß zu bringen ift.

#### XXII. Banbichaben.

Lanbichaben ift im Vorfurse möglichft zu vermeiben und vorfommenben Falles nach bem Verwaltungereglemente am Schluffe bes Vorfurses zu erlebigen.

Bu biefem Behufe hat bas ichweigerifche Militarbepartement einen Felbfommiffar bestellt.

## XXIII. Diverfe Bestimmungen.

Wo verichicoene Truppeneinheiten ober Truppen verschiebener Waffen auf einem und bemfelben Waffenplage ober Kantonnemente fich befinden, ift ber im Grade höchste Offizier Plagtemmandant.

Die Polizeiftunde fur Offiziere wird auf 11 Uhr angesett.

XXIV. Berichte und Rechnunge ftellung. Es haben nach Schluß bes Borturfes abzuliefern:

Die Bataillonsfommanbanten an bie Regimentsfommanbanten:

- 1) Ginen Schulbericht nach Formular,
- 2) bie Bergeichniffe ber Nichteingerudten (nach Organisation bes Bersonellen an bie Kantone),
- 3) bie Qualifitationelisten nad Berordnung vom 8. Januar 1873,
- 4) tie Schieftabellen, ale Beilagen jum Schulberichte,
- 5) ten Munitionerapport,
- 6) Wefechterapperte,
- 7) Bergeichniß ber mit bem Dienfte im Rudfanbe fich Be- finbenben.

Rach tem Truppengufammenguge :

8) Berzeichniß ber fur bie Offizierbildungsichule Borgeichlagenen find bireft an ben Waffenchef ber Infanterie zu fenden (§ 8 ber Beroibnung betreffent Ernennung und Beforderung vom 8. Januar 1878).

Die Negimentefemmanbanten berichten unter Beilegung ber Batailloneberichte an bie Brigabefommanbanten, lettere an ben Divisionar.

#### Unterrichteplan für ben Borfure.

Soltatenschule 10 Stbn., formelles Tirailliren 4 Stbn., Kompagnieschule infl. Geschtsererziren 10 Stbn., Bataillonsschule 6 Stbn., Regimentsschule 4 Stbn., Brigadeschule 4 Stbn., Sicherungsbienst (theoret. Unterricht, ber Romp. im Bataillonsverbande, einzelner Bat. gegen einanter, bes Regiments) 14 Stbn., Gewehrfenntnift 2 Stbn., Schießübungen infl. Gewehrrein. und Waffenkontr. 6 Stbn., Pionnierdienst (Erstellen von Küch, und Jägergräben) 2 Stbn., innerer Dienst und Militarorganisation 4 Stbn.; tetal 66 Stunden.

Brufung ber Offigiere: Ueber Reglementstenntniß 2 Ston., Sicherungebienft 2 Ston., Befechiemethote 1 Stb.

Prufung ber Unteroffiziere: Ueber Sicherungerienft 1 Stb., inneren Dienft 1 Stb., Feuerleitung 1 Stb.

Tägerweilen, im Juli 1882.

Der Kommandant ber VI. ArmeesDivifion: 3. C. Egloff, DberftsDivifionar.

— (Divifion VI. Borfdriften über ben Gesundheitsbienft.) Im sanitarischen Interesse bes Truppenzusammenzuges ber VI. Division ift es angezeigt, diesenigen Maßregeln zu bez zeichnen, welche geeignet sint, ben Gesundheitszustand ber Mannschaft zu bewahren und frankmachente Ginflusse fernzuhalten ober zu beseitigen.

Es wird die Aufgabe ber Aerzie und ber Sanitatemannichaft sein, die zu diesem Zwecke in früheren Diensten erworbenen Kenntnisse im Borturse wieder aufzufrischen, zu ergänzen und sodann zu Gunften ber Truppen zu verwerthen; um letteres mit Erfolg thun zu können, ist es nothwendig, daß die Sanitatetruppen auch in rein militärischer Beziehung ihrer Aufgabe bewußt und berselben gewachsen sind, und daß sie sich auch in dieser Sinsicht allen andern Truppen ebenburtig zeigen. —

Im Allgemeinen werten bie Militararzte auf bie Reglemente, Spezialverordnungen und Dienstbefehle hingewiefen; folgende Unsordnungen erfolgen theils in erlauternder, theils in erganzender Absicht.

Es ift von besonderem Werthe, daß die beim Einruden fich frant meltente Mannschaft nach möglichst einheitlicher Art und Weise untersucht, resp. ausgemustert werde; diese Einheit mit entsprechendem Erfolge ergibt sich aber blos burch bas strifte Besebachten ber gesetlichen Vorschriften.

Leute, über beren Dienstfahigfeit ein begrundeter Zweifel bestieht, werten beffer zur Entlaffung empfohlen, als festgehalten; fie veranlaffen fur ben Dienst nur unnuge Schwierigkeiten und find außer Stand, ihre militarische Kenntniffe zu erweitern.

Die relativ gefunde, im Dienst verbleibende Manuschaft ift in Begug auf ihre Kleibung (bei ber Infanterie freziell Fußbekleibung) zu untersuchen; bestehende Mangel follen nicht blos gerügt und rapportirt, soudern möglichst verbessert werben-

Fußfrantheiten ruhren meiftens von unrichtiger Beichaffenheit

bes Schutzeuges ber; biefes ift baber besonbere aufmerkam gu untersuchen und auf Berbefferung bes folechten zu bringen.

Beitweises Waschen ber Füße, richtiges Schneiten ber Rufinägel, Ausweichen und Ausfragen von Suhneraugen und Sautschwielen, sind scheinbar geringfügige Dinge; genaue Behandlung berfelben ift jedoch im Stante, tie Marschtücktigkeit einer Truppe bedeutend zu heben. Starkschwißente Füße sind entsprechenter Behandlung burch ben Mann selbst mittelft Waschungen und Anwendung von abstringirenden Fußpulvern zu empsehlen.

Statt fomuhiger, zerriffener Strumpfe find reine, glatte Fuß= lappen gu empfehlen.

Die Qualität ber Nahrungs: und Genusmittel, welche ben Truppen geliesert werben, soll ber Ausmerksamkeit ber Sanitätssoffiziere nie entgehen; sie werben in Berbindung mit ben Nerswaltungsoffizieren bie Beschaffenheit von Fleisch, Brot, Wein, Mitch ze. fortwährend kontroliren; nöthigenfalls haben sie sich zu biesem Zwede mit ben örtlichen Gesundheitsbehörden in Nersbindung zu sehen; besonders bann, wenn spezielle chemische Unterssuchungen nöthig werben.

Der Mannichaft ift anzuempfehlen, ihre Feltflaschen jedenfalls nicht mit Schnaps, sondern mit Wein, und zwar wo möglich mit Naturwein, zu fullen, sollte derselbe auch einen ziemlich großen Behalt von Saure haben. Der Genuß von Bier ist in militärrischen Berhältniffen und hauptsächlich auf dem Marsche nicht zu empfehlen. Sehr zu empfehlen ist dagegen als Getrant Kaffee oder Thee, welchem eiwas Zuder oder Tognac zugesetzt ift.

Rafches Trinken von großen Quantitaten Wasser bei erhistem Körper ift zu vermeiben, besonders wenn die torperliche Bewegung, wie bei halten, Raften ze., ploplich eingestellt wird. Sowohl auf dem Marsche als in den Kantonnementen haben die Aerzte ihr Augenmerk auf die Qualität bes Trinkwassers zu richten, theils durch birekte Untersuchung, theils durch Nachfrage bei ortetundigen Bersonen.

Bet sog. Rieh: ober Sobbrunnen ift hauptsächtich bie Nahe von Senkgruben, Aloafen ic. zu berücsichtigen; oberstächtliche (hölzerne) Brunnenleitungen werben oft durch Düngen mittelst Jauche in Wiesen, Baumgarten ic. infizirt und gesundheitsschäbelich acmacht.

Die burch bie Berwaltungsoffiziere ber Truppen ermittelten Bereitschaftslofale, Rrantengimmer, Arrestlofale zc., sind ber genaucsten Kontrole ber Sanitatsoffiziere empfohlen.

Sie werben fich perfonlich bavon überzeugen, ob bie genannten Lotalitäten an und fur fich möglichst hell und troden find, ob fich in ihrer nächsten Nahe nicht gesundheitesichabliche Momente finden in ber Form von Dungergruben mit ihierischen und pflanglichen Abfallen, offenen Aborten ze.; erstere waren mit Erde zu beden, lettere gehörig zu besinfiziren und womöglich zu entlerren.

Bei ben örtlichen Gesundheitsbehörden ift zu erfragen, ob und in welchen Lokalitaten einer Ortschaft Insektions-Krankheiten vorstommen ober jungft vorgekommen sind; solche sind entweder ganz zu vermeiden oder im Nothfalle erft nach grundlicher Reinigung und Desinfektion zu beziehen.

Schulhaufer, refp. Schulzimmer, find haufig herbe von Infetitone-Krantheiten und bedurfen beshalb besonders genauer Rachfrage und Infpetition.

Sellten Falle von Infeftione-Krantheiten vortommen, fo haben die Aerzte für sofortige Ifolirung und Evafuation ber Erfrankten und ferner bafür ju forgen, baß bie betreffenden Lofalitäten bee- infizirt und wenn möglich verlassen werben.

Die Benutung schlechter Abtritte, mit morschen, burchtrankten Solzbestandtheilen, ist entweder zu verbieten oder es sind bieselben zu schließen und burch solche zu ersehen, welche im Freien
hergestellt werden; in letteren mussen bie Erkremente regesmäßig
besinsizirt und möglichst bald abgeführt werden.

Das Berhalten ber Mannschaft auf ben Marichen erfordert militarische und sanitarische Magregeln, deren Kenntnig und Besobachtung bei ben Sanitatetruppen vorausgesett werben barf und muß.

Schließlich ift zu betonen, tag es mahrend tes Borturfes Aufgabe ber bei ben Korps verweilenden Aerzte ift, burch hygicinische Bortrage, Belehrungen und Demonstrationen das Interesse ber

Ceute fur bie Gesundheitemafregeln zu weden, ihre Ginficht zu mehren und baburch wesentlich gur Erzielung eines gunftigen Gesundheitetzuffandes bei ben Uebungen ber VI. Divifion beiguetragen.

Unterftraß, 30. Juni 1882.

Dr. G. Belti, Divifionearzt VI.

Genehmigt, burch Drud ju vervielfältigen und an fammtliche Stabe, Rempagniechefe und bas Santtatepersonal zu verthellen. Tägerweilen, im Juli 1882.

Egloff, Dberft-Divifionar.

Bern. Der Waffenchef ber Infanterie, Berr Dberft Feiß, hat am 8. August an Die Rreibinftruftoren ein Rreibschreiben erlaffen, in welchem es unter Underem beißt: Die erften Retrutenfchulen bes laufenten Jahres haben wieber fo wenig Offizier-Bildungeschüler ergeben, baß zu befürchten fteht, ce werbe bie gur Rompletirung bes Difiziertorps nothwendige Bahl nicht in bie bleefahrigen Schulen gefandt werben fonnen. Auffällig ift, baß beinahe burdweg aus ber landlichen Bevolferung fehr menig Difiziere mehr hervergeben. Es beutet bies auf einen fdmerwiegenden Sehler in ber Auswahl, ba in ber landlichen Bevolfe= rung von jeber tuditige Rrafte gu finden waren, bie, wenn fie auch nicht burch fehr bobe Bilbung glangten, biefe burch Charatter, burch praftifches Wefen und burch bie Bewohnheit bes Umganges mit ber Mannichaft zu erfeten wußten. Berten bie Of= figiere nur aus ben Stabten refrutirt, fo liegt barin fur bie Bolfothumlichfeit unfered Behrwefens eine große Befahr, ba in Folge beffen bie Offiziere außer Dienft viel zu wenig in Berührung mit ber Grofgahl ber Burger fommen und ber milita. rifche Beift und bas Berftanonig fur unfer Behrmefen in ber Lantbevollerung nach und nach erlifcht. Die Rreisinftruftoren werben barauf aufmertfam gemacht, ber Auswahl von Offizier= Bilbungefculern ihre volle Aufmertfamfeit gu ichenten und babei bie in Borftehenbem gegebenen Andeutungen möglichft zu berudfichtigen.

— Bu ben funftigen Serbst zwischen Berugia und Spoletto in Umbrien statifindenden Manovern ber italienischen Armee wurden vom Bundesrath abgeordnet Oberst-Divisionar Geresole und Stabshauptmann R. von Planta; zu den französischen Serbstübungen Oberst Coutau, Oberstlieutenant Hungerbühler, Major Thelln und Oragoneroberlieutenant Reinhardt v. Wattenswyl; die deutschen Manover werden besucht werden von Obersts Brigadier Bischoff, Artillerie-Oberstlieutenant Roth und Fahrsländer, Oberstlieutenant im Generalstab.

— (An die schweiz. Bermaltungsoffiziere.) Herr Kamerad! Wie Sie Sie bereits burch die Presse vernommen haben werben, hat in seiner Sthung vom 24. Juli abhin der Verwaltungsoffizieres verein ber Stadt Bern und Umgebung beschlossen, die Gründung eines eitgen. Berbandes sammilicher Bermaltungsoffiziere angusitreben und ist ber unterzeichnete Borstand beauftragt worden, tie nothigen Schritte zur Ausführung bieses Projektes einzuletten.

Indem wir diesem, uns gewordenen Auftrag hiemit nachtommen, beehren wir uns, Ihnen nachstehend in aller Kurze die Entstehung unseres Bereinsbefchlusses zu erklaren und hoffen wir bamit zuversichtlich, Ihre Sumpathte für bas Brojeft zu erwerben.

Am 25. Juni hatte unser Berein eine Refognodzirung vorsgenommen, an welche fich nach gethaner Arbeit eine gesellige Bussammentunst schloß. Diesen Anlaß benutte einer unserer Kamezraben, zugleich höherer Verwaltungsoffizier, die Gründung eines eitigen. Bereins für die Offiziere unserer Truppengattung anzusregen, welche Gedanke von sammtlichen Anwesenden freudig bestützt worden ist.

Obichon bie Verhaltniffe fic in ben letten Jahren bedeutend gebeffert haben, wird zur Stunde unsere Truppengattung hin und wieder noch verfannt und es weiß manniglich, daß nur zu oft nech bei vielen unserer Truppenführer das richtige Verständeniß ber großen Wichtigkeit unserer Truppengattung fehlt und die Berechtigung von beren Eriftenz hie und da noch angezweifelt wirt.

Diese Existenzberechtigung aber fur bie Bufunft ju fichern, foll bas Bestreben eines eitgen Berwaltungsoffizierevereins fein. Durch gemeinsames Wirten fur unsere gute Sache, burch gegen:

feitige Belehrung und Ausbildung wollen wir ber Berwaltungstruppe benjenigen Rang in ber Armee erringen, ber ihr gebührt.

Bir munichen im Fernern bie Probezeit ber Ginführung unferes neuen Bermaltungereglemente ju benuben, une über deffen Bor- und Rachtheile gegenseitig auszusprechen, fo daß mir nach Ablauf ber brei Jahre ein gemeinsames Urtheil barüber abgeben tonnen, bas alebann vor befinitivem Intrafttreten bee Reglemente zweifelsohne gewichtig in bie Baagichale ber fompe= tenten Behörbe fallen wirb.

Endlich follen fur unfere Truppengattung wichtige Fragen einer allgemeinen Distuffion unterworfen und nebenbei ter Beift ter Kamerabicaft im Offiziereforpe gewedt und gepflegt werten.

Dies find in gedrängten Bugen bie Grunde, welche uns gu unferem Projette veranlaßt haben und zweifeln wir auch teinen Mugenblid, bag baefelbe bei bem großeren Theil unferer Rameraben Unflang finben wirb.

Behufe Organisation bes Bentralverbantes fowohl, ale ber Lofalfettionen gedenten wir auf Ditte Oftober eine größere Berfammlung ber Berwaltung soffiziere in Lugern abzuhalten, an ber wir hoffen auch Gie anwesend gu feben.

Unfer Berein wird Ihnen fur biefen Unlag einen Statutenentwurf vorlegen und burch eine geeignete Perfonlichfeit naber über bas Brojett referiren laffen.

Um une aber ichon jest über bie Stimmung ber Berren Rameraben gu unferen Ibeen ein Bilb machen gu fonnen, erfuchen wir Ste um Beantwortung ber auf beigelegter Rarte geftellten Fragen.

Ihre Untwort wollen Gie bie fpateftens ten 15. Geptember an unfern Borftand gelangen laffen.

Die an größern Blagen wohnenden Berwaltungeoffigiere bitten wir, jufammen über bas Projett ju bistutiren und fich gemein= fam über baefelbe auszusprechen.

Inbem wir uns vorbehalten, Ihnen ipater ein Programm ber vorgesehenen Bufammentunft jugufenden, empfehlen wir Ihnen unfer Borhaben gur gebuhrenten Berudfichtigung und zeichnen

mit tamerabichaftlichem Gruß und Santichlag

Bern, im August 1882.

Namens bes Bermaltungsoffigierevereine ber Stadt Bern und Umgebung:

Der Prafirent: Weber, Major. Der Gefretar: Gb. Schmib, Lieutenant.

- (Freiwillige Militarvereine in Bafel) befteben nach bem Bericht tes Milit Depart., nachtem ber Unteroffiziereverein wegen Mangel an Betheiligung eingegangen, noch acht, bas Rabettenferpe, ber Artillerieverein, ber Felbichunenverein, Schugengefellichaft bes Brutlivereins, Militaricungenverein, Feleichunenverein Rieben, Rheinflub und Militar=Sanitateverein.

Der Artillerieverein war im Falle, aus einem erhaltenen Des fdente von 500 Fr. zwei Breife von 300 und 200 Fr. auszufeten fur Abfaffung ber beften popular und anregend gefderlebenen Schrift ju Bunften ber ichmeigerischen Lantesbefestigung. Ge find über biefen Wegenftand achtzehn Preisschriften eingelangt, beren Beurtheilung und Pramirung jeboch in bas Jahr 1882 fallt. Ale Preisgericht funttionirten bie S.S. Oberften Bleuler, Philippin und Fret. Der Jahresbeitrag bes Staates an ben fehr thatigen Artillerieverein beträgt 330 Fr.

Der Felbichutenverein bestand 1881 aus 19 Ehren-, 4 Freien und 188 Aftivmitgliebern, jufammen 211 ober 18 weniger als im Borjahr. Den Baffengattungen nach find von ten Aftivmitgliedern 153 Fufiliere, 11 Schuten, 7 Artilleriften, 6 vom Genie, je 1 von ber Berwaltung und ben Guiben und 9 Richt= eingetheilte. Es haben 22 Bielichiefübungen auf Diftangen von 225 bis 400 Meter und auf unbefannte Diftang ftattgefunden.

Der Rheinflub, welcher im Jahr 1880 gegrundet worden, beficht aus 10 Paffiven (b. h. gahlende, meift Offiziere), aus 32 Aftivmitgliebern und 1 Lehrrefrut. Bon letteren find etwa ein Drittheil Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten ber Bontonnier: und Benietruppen, die anderen find Artilleriften und Infanteriften. Der 3med bes Bereins ift: fich im Fahren auf

Rhein auszubilden, wozu ihm bas nothige Material vom Baffendjef bee Benie theilmeife überlaffen wird, und namentlich auch junge Rrafte fur ben Bontonnterbienft berangus gieben und auszubilten. Ge find bie Beftrebungen biefes jungen militarifchen Bereins um fo mehr ju begrußen, ale befanntlich gute Schiffleute in Bafel immer mehr gur Geltenheit werben. Der Verein hat jeweilen an Sonntagen Morgens von 6-9 Uhr 10 reglementarifche Fahrubungen abgehalten, an welchen fich 25 Mitglieder betheiligt haben. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 41. 65.

Der Militar: Sanitate: Berein murbe im Berbft 1881 gegrundet und hat ben 3med, junge Leute, welche fich jum Sanitatebienft eignen und bemfelben fich wibmen wollen, herangugichen und einigermaßen vorzubilben und hiefigen Sanitatefolbaten Gelegen= heit zu weiterer Ausbildung und Uebung zu geben.

#### Unsland.

Deutschland. (Raifer = Manover.) Un ben großen Berbuubungen bes V. und VI. Armeeforps werben im Gefolge bes beutiden Raifers (Hauptquartier Breslau) theilnehmen :

Die Generalabjutanten: General ber Rav. Graf von ber Goly, General ter Rav. Graf von Brandenburg I, Gen. Lieut. und Milit .- Bevollm. in St. Betereburg von Berber, Gen .- Lieut. Frhr. von Steingeder, Ben. Lieut. Friedrich Bilhelm Bring ju Sobenlohe-Ingelfingen, Ben. Lieut. Chef bes Milit. Rabinets von Albedull:

bie Generale à la suite: Gen.-Lieut. Graf Lehndorff, Gen.-Lieut. Fürst Nadziwill, faif. rus. General à la suite, Milit.-Bevollm., Fürft Dolgorudi;

Die Flügel-Abjutanten: Oberft von Linbequift, Major von

Broefigte, Major von Pleffen; Ober Hof= und Hausmarical und Ober-Stallmeister, General ber Infanterie Graf Budler, Hofmaricall und Gen.-Lieut. Graf von Perponcher, Bige-Ober-Zeremontenmeister und hofmarschall bes Rronpringen Graf gu Gulenburg, Bige-Dber Stallmeifter von Rauch, Major Mener;

Leibargt und General-Stabeargt ber Armee Dr. von Lauer, Stabeargt Dr. Timann;

ber Kronpring bee beutichen Reiches und von Breugen, Chef bee Stabes ber 4. Armee-Infpettion, Gen.-Major Mifchte, Dajor Lente vom Generalftab, Sauptmann von Bilben= bruch, Abjutant;

ber Kronpring von Defterreich-Ungarn, Bring Bilhelm von Breugen, Bring Friedrich Karl, Bring Albrecht von Breugen, Ergherzog Johann Salvator von Defterreich-Ungarn, Groffurft Bladimir von Rufland, Bergog von Sachfen-Altenburg, nebft ihren Abjutanten.

Dentichland. (Raifer . Danover.) Die große Barabe VI. Armeeforps am 8. September b. 3. findet zwifden Schleibig, Beterwit und Borwert Beterhof, Front gegen biefes Borwert, ftatt. Das Korps-Manover bes VI. Armee-Rorps am 9. September t. J. wird in bem Terrain zwischen den Ort= schaften Bilbschutz, Schleibig, Peterwitz, Kunersborf, Klein-Dels, Bublau und Mirfau ausgeführt. — Die Uebungen bes VI. gegen bas V. Armeekorps am 11., 12. und 13. September leitet ber Raifer felbft, und ift barüber nur befannt, baß fie zwischen Trebnit und ber Strafe Breslau-Dels fattfinden werben. Am 11, und 12. September follen bie Truppen mit Ausnahme ber höheren Stabe biwaftren, mobet jedoch bie Doglichfeit nicht ausgeschloffen ift, baß bei anhaltend fehr naffer und falter Bitterung die Eruppen aus Befundheiterudfichten anstatt in Bimate in Nothquartiere gelegt werben.

# Bibliographie.

## Gingegangene Werke.

- 45. Beaujean, Victor, Dictionnaire des principaux termes de Géographie, de Topographie, de Géologie et d'art militaire. 8°. 151 p. Bruxelles, C. Muquardt.
- Internationale Ausstellung für Glektrigitat Paris 1881. Berichterstattung über bie fdweizerifde Abtheilung ber Musftellung. Berausgegeben vom ichmeizerifchen Rommiffariat. Bolto. 17 G. Burich, Drell Guft u. Gie.
- 47. Salquin, Die militärifche Fugbetleibung, mit einem Borswort von Oberftbivifionar Lecomte. 8°. 125 S. Bern, Jent u. Reinert. Preis 2 Fr.
- Seguin, &., Der nachfte Rrieg. 80. 211 G. V. Auflage. Sannover, Belwing'fche Berlagebuchhandlung. Preis